

Satzung des Foil Club Köln e.V.

Stand: Juli 2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Foil Club Köln e.V** Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
2. Der Sitz des Vereins ist **Köln**.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Pumpfoil-Sports.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Die Organisation eines regelmäßigen Trainingsbetriebs am Fühlinger See in Köln.
 - Die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Bereich Foil-Sport.
 - Die Unterstützung von Anfängern bei den ersten Schritten sowie die Vermittlung von Sicherheits- und Technik-Hinweisen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres.

4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

- vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins verstößt,
- das Ansehen oder die Ziele des Vereins erheblich beeinträchtigt,
- trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen länger als sechs Monate im Rückstand ist,
- sich vereinsschädigend verhält.

5. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder.

6. Vor der Entscheidung ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zu geben, sich innerhalb einer angemessenen Frist schriftlich oder mündlich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

7. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen.

8. Gegen den Ausschluss kann das Mitglied innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung die Mitgliederversammlung anrufen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

§ 5 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe und Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden und dem/der 2. Vorsitzenden.

2. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich verlangt.

3. Die Einberufung erfolgt schriftlich (E-Mail genügt) durch den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und Angabe der Tagesordnung.

4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

5. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.

6. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen.

7. Das Protokoll wird von dem von der Versammlung bestimmten Protokollführer erstellt.

8. Das Protokoll hat mindestens Ort und Zeit der Versammlung, die Zahl der anwesenden Mitglieder, die gefassten Beschlüsse sowie die Abstimmungsergebnisse zu enthalten.

9. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

10. Die Protokolle werden vom Vorstand aufbewahrt.

§ 9 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.

Diese überarbeitete Satzung wurde am 01.06.2026 von den Gründungsmitgliedern einstimmig beschlossen.